



# → TEILNAHMEBEDINGUNGEN

## 1. Vertragsinhalt

Bestandteile des Vertrages sind:

- das Anmeldeformular,
  - die Teilnahmebedingungen.
- Die Anmeldung ist ein endgültiges Vertragsangebot an die Messe und Veranstaltungs GmbH Frankfurt (Oder), an das der Aussteller bis zum Veranstaltungsende gebunden ist.

## 2. Aussteller/Mitaussteller

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner (Aussteller) vermietet. Der Mitaussteller unterliegt den selben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Mitaussteller müssen beim Veranstalter schriftlich angemeldet werden.

## 3. Vertragsabschluss

Über die Annahme der Anmeldung entscheidet der Veranstalter durch eine Teilnahmebestätigung (Zulassung). Der Veranstalter behält sich geringfügige Änderungen der Quadratmeterzahl zur Anpassung an die vorhandene Ausstellungsfläche vor. Besondere Platzwünsche des Ausstellers binden den Veranstalter nicht. Bedingungen und Vorbehalte gelten als nicht erklärt und berühren im übrigen nicht die Wirksamkeit der Anmeldung. Ein Konkurrenzabschluss wird nicht zugestanden.

## 4. Standzuteilung

Die Auf- und Zuteilung der Standfläche wird entsprechend dem Eingangsdatum der Anmeldung und inhaltlichen Gestaltungserfordernissen vom Veranstalter vorgenommen. Die Aussteller erhalten nach Anmeldeschluss und Abschluss der Standaufplanung die Standzuteilung und weitere Informationen über den organisatorischen Ablauf. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

## 5. Ausstellungsgüter

### 5.1. Abschluss

Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die sich als belästigend oder gefährdend erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt der Veranstalter die Ausstellungsgüter mit gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Ausstellers.

- Der Direktverkauf ist gestattet. Die Ausstellungsgüter sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Der Verkauf von Lebensmitteln an die Besucher bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter.

## 6. Standgestaltung

### 6.1. Erscheinungsbild

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen.

### 6.2. Standhöhenbegrenzung

Die reguläre Standbauhöhe beträgt 2,50 m. Darüber hinausgehende Bauhöhen und die normale Standbauhöhe überragende Werbeelemente sind kostenpflichtig und beim Veranstalter zu beantragen.

- Beschädigungen des Fußbodens und festinstallierter Hallenwände (nageln/schrauben etc.) sind strengstens untersagt. Klebebandreste der vom Aussteller verlegten Teppichböden sind nach Veranstaltungsende vom Aussteller spurlos zu entfernen. Im Unterlassungsfall werden dem Aussteller die Beseitigungskosten in Rechnung gestellt.

### 6.4. Ausstattung während der Öffnungszeiten

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe und Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

### 6.5. Vertragsstrafe

Verstößt der Aussteller schuldhaft gegen diese Vorschriften, kann der Veranstalter nach erfolgloser Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 500,00 Euro je Tag geltend machen.

## 7. Bewachung, Reinigung

- Die Bewachung der Hallen erfolgt durch den Veranstalter. Für Schäden haftet er nur im Falle grober Fahrlässigkeit. Für die Bewachung des Messestandes hat der Aussteller nach eigenem Ermessen zu sorgen.
- Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge.

- Die Abfallberäumung während der Auf- und Abbauphase ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Veranstalter gewährleistet die Entsorgung zu einem Pauschalpreis von 20,00 Euro zzgl. MwSt.

## 8. Werbung

### 8.1. Umfang

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes oder der gemieteten Flächen für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt. Die akustische Wirkung darf benachbarte Aussteller nicht beeinträchtigen.

### 8.2. Genehmigungserfordernis

Musik-, Video- und Lichtdarbietungen jeder Art, der Betrieb von Lautsprecheranlagen sowie Showeinlagen mit Wirkung über den eigenen Messestand hinaus bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Veranstalter. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll.

### 8.3. Pflichteintrag Messekatalog

Jeder Aussteller und Mitaussteller ist verpflichtet, den Eintrag in den Messekatalog vornehmen zu lassen. Dieser umfasst Logo, Firma, Anschrift, Telefon-, Faxnummer, E-Mail, Web, 3 Einträge in das Leistungsverzeichnis sowie eine 5-zeilige Selbstdarstellung á 50 Zeichen. Die Gebühr für den Katalogeintrag pro Aussteller und Mitaussteller beträgt 65,00 Euro zzgl. MwSt.

## 9. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, technische Richtlinien

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerblichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere das »Gesetz über technische Arbeitsmittel«. Er hat ferner die Brandschutzbestimmungen und die technischen Richtlinien des Veranstalters zu beachten.

## 10. Ordnungsbestimmungen

### 10.1. Hausrecht

Der Aussteller unterliegt auf dem Messegelände dem Hausrecht des Veranstalters.

### 10.2. Zufahrt zum Ausstellungsgelände

Während der Veranstaltung haben Fahrzeuge, die nicht über eine Genehmigung oder einen Parkschein für das Innengelände verfügen, keine Einfahrtsberechtigung.

### 10.3. Verlassen des Geländes

Innerhalb einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeiten für Besucher, haben Aussteller und Begleitpersonen die Hallen zu verlassen und das Gelände von Fahrzeugen zu räumen. Wollen Personen die Ausstellung mit Paketen verlassen, ist gegebenenfalls die Berechtigung hierfür bei der Ausgangskontrolle nachzuweisen.

## 11. Technische Installationen

Die Versorgung mit Strom und Telefon sowie sonstigen Dienstleistungen in den Hallen erfolgt durch die vom Veranstalter zugelassenen Firmen.

## 12. Zahlungsbedingungen

- Die Rechnungslegung zur Messebeteiligung erfolgt ca. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Der Gesamtbetrag ist sofort fällig und unter Angabe des Veranstaltungsnamens und der Kundennummer auf das Konto der Messe und Veranstaltungs GmbH Frankfurt (Oder), Sparkasse Oder-Spree, BLZ 17055050, Kto. 3310066990 zu überweisen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt (Oder). Die Rechnungslegung über sämtliche Nebenkosten erfolgt unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung.
- Abtretung, Aufrechnung  
Die Abtretung von Forderungen gegen den Veranstalter an Dritte ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstrittig oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
- Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber dem Veranstalter erfolgen.
- Vermieterpfandrecht  
Zur Sicherung seiner Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Anündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet der Veranstalter nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 13. Haftung, Versicherung

- Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.
- Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen. Werden Dritte für den Aussteller tätig und erleiden sie aus Anlass dieser Tätigkeit einen Schaden, haftet für diesen Schaden allein der Aussteller.
- Die Veranstalter übernehmen keine Haftung für Sach- und Personenschäden, es sei denn, ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür liegt beim Aussteller.
- Die Veranstalter haften in keinem Falle für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung. Der Aussteller stellt die Veranstalter mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

## 14. Rücktritt vom Vertrag

### 14.1. Absage des Ausstellers

Die schriftliche Vertragsbestätigung (per Zulassung oder Rechnung) nach erfolgter schriftlicher Anmeldung ist bindend. Der Aussteller kann nicht einseitig vom Vertrag zurücktreten. Stimmt der Veranstalter einer durch Aufhebungsvertrag einvernehmlichen Vertragsauflösung zu, so ist der Veranstalter berechtigt, a) vom Anmelde Schadenersatz zu verlangen in Höhe von 25% des Vertragswertes bei Aufhebung bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, 50% des Vertragswertes bei Aufhebung bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn und 100% des Vertragswertes bei Auflösung nach diesem Zeitpunkt.

b) Kommt keine einvernehmliche Vertragsauflösung zustande und der Aussteller kommt der Standbesetzungspflicht nicht nach, so ist er neben der Vertragsaufhebung auch zur Kostenerstattung für Zusatzaufwendungen (z.B. Dekoration) verpflichtet.

Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

### 14.2. Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn a) die vollständige Mietzahlung nicht bis zum per Rechnung übermittelten Zahlungsziel eingegangen ist. b) der Stand nicht rechtzeitig, d. h. bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist. c) der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt. d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat den Veranstalter über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

## 15. Ausfall der Veranstaltung

Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts höherer Gewalt (auch eine bereits begonnene) Veranstaltung verkürzt oder abgesagt, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung bzw. Erlass der Standmiete oder auf Schadenersatz.

## 16. Schlussbestimmungen

Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden.

### 16.1. Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren in sechs Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

### 16.2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt.

**Anschrift:** Messe und Veranstaltungs GmbH Frankfurt (Oder), Platz der Einheit 1, 15230 Frankfurt (Oder)  
Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt (Oder), HRB 4825  
Stand: Februar 2009